

II-1550 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 5. Sept. 1980

Zl. 01041/73-Pr. 5/80

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage der
Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Riegler
und Gen., Nr. 724/J, betreffend Besetzung des
Postens des Leiters der Abteilung II/13 im
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Herrn

Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

720/AB

1980-09-08

zu 724/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Riegler und Genossen, Nr. 724/J, betreffend Besetzung des Postens des Leiters der Abteilung II/13 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe, möchte ich darauf hinweisen, daß es gelungen ist, in der Person von Herrn Dr. Richard Silvestri einen überaus befähigten Wissenschaftler für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu gewinnen. Dr. Silvestri war bis zu seinem Übertritt in das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Oberassistent am Institut für landwirtschaftliche Betriebswirtschaft und Ernährungswirtschaft; am 25. Jänner 1980 hat er von der Universität für Bodenkultur die Lehrbefugnis für das Fach "Ernährungswirtschaft, Agrarmarktpolitik und Marktforschung" verliehen bekommen. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat diese Lehrbefugnis mit Erlaß vom 3. April 1980 bestätigt.

- 2 -

Die lange Liste der von Dr. Silvestri veröffentlichten Arbeiten zeigt sein umfassendes Tätigkeitsgebiet.

Ich kann die von den Fragestellern vertretene Auffassung, daß die Bewerbung eines so hervorragenden Wissenschafters nur deshalb zurückgewiesen werden sollte, weil Dr. Silvestri die Dienstprüfung für Beamte der allgemeinen Verwaltung zum Zeitpunkt seiner Bewerbung noch nicht abgelegt hatte, nicht teilen.

Sinn und Zweck der Ausschreibung ist es doch, Führungspositionen auch mit erstklassigen Fachleuten besetzen zu können, auch wenn sie nicht dem betreffenden Ressort angehören oder überhaupt noch nicht im Bundesdienst stehen. Ich bin jedenfalls der Auffassung, daß die Qualifikation - und nicht die Ressortzugehörigkeit - das entscheidende Kriterium bei der Auswahl der Bewerber sein soll.

Antwort auf Frage 1:

Um die Funktion des Leiters der Abteilung II/13 sind 10 Bewerbungen eingelangt.

Antwort auf Frage 2:

8 Bewerber kamen aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, 2 aus anderen Bundesbereichen.

Antwort auf Frage 3:

Ein Bewerber aus dem Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erfüllte nicht die Ausschreibungsbedingungen. Zum Erfordernis der Dienstprüfung wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

Antwort auf Fragen 4 und 5:

Die Kommission hat Herrn Univ. Dozenten Oberassistent Dipl. Ing. Dr. Richard Silvestri an die erste Stelle gereiht. Die Bekanntgabe der Namen der übrigen Bewerber sowie des Mehrheitsverhältnisses beim Kommissionsbeschluß ist mir gemäß § 8

- 3 -

des Ausschreibungsgesetzes, BGBl.Nr. 700/1974, verwehrt. § 8 dieses Gesetzes stellt nicht nur die "Bewerbungsgesuche" (also insbesondere die Namen der Bewerber), sondern auch "deren Auswertung" (also insbesondere das Gutachten der Kommission) unter den Schutz besonderer Vertraulichkeit. Bei der Nichtbeantwortung dieses Frageteiles befinde ich mich in Übereinstimmung mit der von Herrn Univ.Prof. Dr. Felix Ermacora in einem Artikel in den "Juristischen Blättern" vom März 1970, Seite 116 - 120, vertretenen Auffassung, wenn dieser unter anderem schreibt: "Meine Schlußfolgerung ist daher, daß der Bundesminister eine Fragebeantwortung ganz oder zum Teil verweigern soll, wenn eine Fragebeantwortung nur möglich wäre, indem das "Interesse einer Partei" gefährdet würde".

Antwort auf Fragen 6 und 7:

Es ist richtig, daß Univ.Doz.Dr. Silvestri im Zeitpunkt seiner Bewerbung nicht die für die Ernennung zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung vorgesehene Dienstprüfung aufgewiesen hat. Doch kann ich der in der Fragestellung der anfragenden Abgeordneten enthaltenen Auffassung, daß aufgrund des in der Ausschreibung vom 31. Jänner 1980 enthaltenen Erfordernisses der "Ablegung der im Dienstrecht vorgesehenen Dienstprüfung" jeder Bewerber die Dienstprüfung bereits zum Zeitpunkt der Bewerbung abgelegt haben müsse, nicht beitreten. Dies würde ja dem Sinn des Ausschreibungsgesetzes zuwiderlaufen, nicht nur Bundesbedienstete, sondern auch qualifiziert Nicht-Bundesbedienstete für leitende Funktionen im öffentlichen Dienst zu gewinnen, weil durch eine derartige Auslegung der Ausschreibung wieder nur pragmatisierte Beamte als Bewerber zugelassen würden. Das in der Ausschreibung festgesetzte Erfordernis der Ablegung der im Dienstrecht vorgesehenen Dienstprüfung kann daher nicht als ein absolutes Erfordernis angesehen werden. Vielmehr soll damit lediglich festgelegt werden, daß alle Bewerber objektiv die Voraussetzungen erfüllen müssen, um Beamter werden zu können.

- 4 -

Da dies bei Univ.Dozent Dr. Silvestri zutrifft, war dessen Bewerbung entgegen der von den anfragenden Abgeordneten gezogenen Schlußfolgerung rechtsgültig im Auswahlverfahren zu berücksichtigen.

Antwort auf Frage 8:

Ich muß nochmals betonen, daß die vom Vorsitzenden der Ausschreibungskommission vertretene und praktizierte Rechtsauffassung völlig im Einklang mit dem Ausschreibungsgesetz steht. Es kann darin keine Gesetzeswidrigkeit erblickt werden.

Im übrigen habe ich keine Weisung erteilt.

Der Bundesminister:

